

Die Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) ab 2023

Ab 2023 gilt die neue Förderperiode der europäischen GAP (Gemeinsame AgrarPolitik). Neben der Anpassung der flächenbezogenen Direktzahlungen wird es auch im Bereich der Biodiversität neue Verpflichtungen (,Konditionalität‘) und Möglichkeiten (,Öko-Regelungen‘, geänderte ,Agrarumweltmaßnahmen‘ und angepasster ,Vertragsnaturschutz‘) geben.

Die rechtlichen Rahmenbedingungen stehen mittlerweile fest. Die dargestellten Inhalte zeigen den derzeitigen Informationsstand und sind vorbehaltlich weiterer Auslegungen.

Die wesentlichen Inhalte der jeweiligen Maßnahme werden auf den folgenden Seiten erläutert.

Bitte beachten Sie, dass für die freiwilligen, mehrjährigen Programme „Agrarumweltmaßnahmen“ und „Vertragsnaturschutz“, die Grundanträge immer im Vorjahr beantragt werden müssen. Für die Umsetzung dieser Maßnahmen in 2023 musste der Grundantrag bis zum 30.06.2022 gestellt worden sein.

Weitere Informationen rund um GAP ab 2023 finden Sie unter:

www.landwirtschaftskammer.de/foerderung/index.htm

Die Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) ab 2023

1. Mindestbedingungen für den Erhalt der flächenbezogenen Förderprämie

- Aktiver Inhaber eines landwirtschaftlichen Betriebes
- Beantragungsfähige Flächen: Ackerflächen, Dauergrünland, Dauerkulturen, **neu:** geprüfte und zertifizierte Agroforstsysteme
- **Einhaltung der Konditionalität** (*früher: Cross Compliance und Greening*)
 - Einhaltung der **Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB)**
 - Einhaltung der **10 GLÖZ- Standards** (Kriterien zum Erhalt der Flächen in einen **guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand**)

2. Freiwillige Umweltleistungen

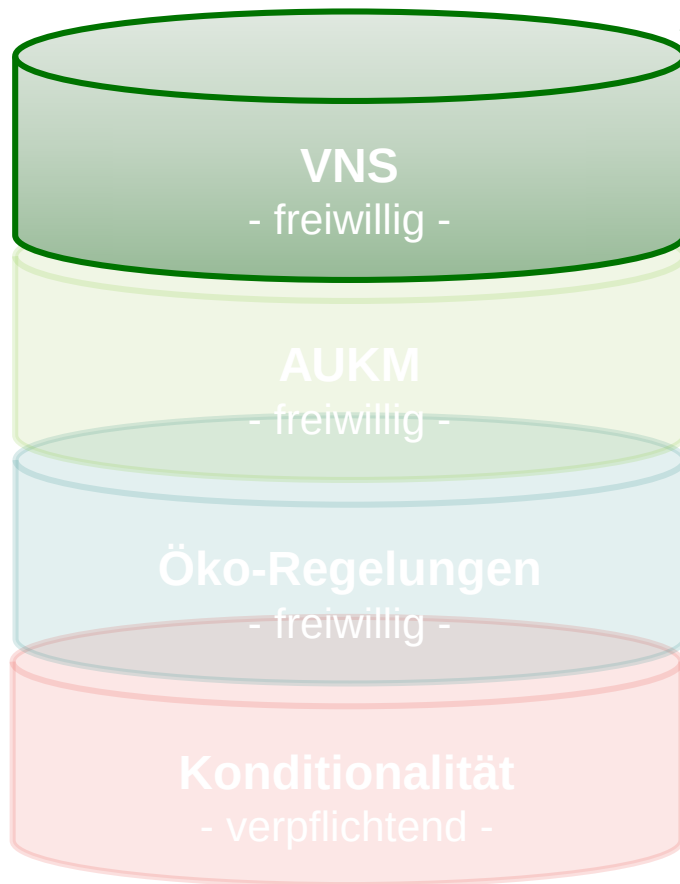
Öko-
Regelungen
(1. Säule)

Agrarumwelt-
maßnahmen
(AUM)
(2. Säule)

Vertragsnatur-
schutz (VNS)
(2. Säule)

Weitere Informationen rund um GAP ab 2023 finden Sie unter: www.landwirtschaftskammer.de/foerderung/index.htm

Freiwillige Umweltleistungen der 2. Säule: ,Vertragsnaturschutz‘



- Extensive Ackernutzung
- Ernteverzicht
- Doppelter Saatreihenabstand
- Ackerbrache
- Blüh- und Schutzstreifen
- Extensives Grünland
- ...

Vertragsnaturschutz auf Acker

Extensive Nutzung von Äckern zum Schutz der Feldflora

Paket 5010

Maßnahmenvoraussetzung:

- Anlage auf Ackerflächen
- Im Verpflichtungszeitraum mindestens dreimaliger Anbau von Getreide oder einer sonstigen zugelassenen Kultur
- Keine Rotationsmöglichkeit auf andere Flächen
- Flächen und Standorte der Maßnahme müssen den naturschutzfachlichen Anforderungen entsprechen und werden vor Bewilligung von den jeweiligen Biologischen Stationen und/oder Unteren Naturschutzbehörden geprüft

Förderung:

Prämie pro Jahr und ha
1145 €

Verpflichtungszeitraum:

- 5 Jahre

Auflagen zur Anlage:

- Einzelflächen **mind. 0,01 ha groß;**
für Direktzahlungen mind. 0,1 ha groß
- Nutzung und Bildung von Teilschlägen möglich

Auflagen zur Bewirtschaftung:

- Verzicht auf Pflanzenschutzmittel
 - Fungizide Saatgutbeizen sind zulässig
- Verzicht auf Beikrautregulierung jeglicher Art
- Verzicht auf Wachstumsregulatoren
- Verzicht auf flüssige organische Düngemittel, ätzende Düngemittel sowie Klärschlamm
- Verzicht auf mineralische Stickstoffdünger
- Verzicht auf Untersaaten
- Verzicht auf Ablagerungen jeglicher Art

Stehen lassen von Getreidestoppeln (außer Mais)

Paket 5024

Maßnahmenvoraussetzung:

- Anlage auf Ackerflächen
- Flächen und Standorte der Maßnahme müssen den naturschutzfachlichen Anforderungen entsprechen und werden vor Bewilligung von den jeweiligen Biologischen Stationen und/oder Unteren Naturschutzbehörden geprüft

Förderung:

Prämie pro Jahr und ha
250 €

Verpflichtungszeitraum:

- 5 Jahre

Auflagen zur Anlage:

- Einzelflächen mind. 0,01 ha groß;
für Direktzahlungen mind. 0,1 ha groß
- Nutzung und Bildung von Teilschlägen möglich

Auflagen zur Bewirtschaftung:

- bis 28. Februar des Folgejahres
- kein Herbizideinsatz auf der Stoppelbrache
- Verzicht auf Beikrautregulierung jeglicher Art

Effekte - Stoppelbrachen

- Schaffung von Rückzugsräumen
- Längere Stoppeln dienen dem Schutz von Jungtieren
- Erhöhung der Strukturvielfalt
- Deckung nach der Ernte
- Schutz vor Prädatoren
- Verbesserung der Nahrungsverfügbarkeit über den Winter



Ernteverzicht von Getreide

Paket 5025

Maßnahmenvoraussetzung:

- Anlage auf Ackerflächen
- Flächen und Standorte der Maßnahme müssen den naturschutzfachlichen Anforderungen entsprechen und werden vor Bewilligung von den jeweiligen Biologischen Stationen und/oder Unteren Naturschutzbehörden geprüft

Förderung:

Prämie pro Jahr und ha

2240 €

Verpflichtungszeitraum:

- 5 Jahre

Auflagen zur Anlage:

- Einzelflächen mind. **mind. 0,01 ha groß;**
für Direktzahlungen mind. 0,1 ha groß
- i.d.R. maximal 0,5 ha große Teilschläge (im Einzelfall entscheidet die Untere Naturschutzbehörde über zulässige Ausnahmen.)
- Nutzung und Bildung von Teilschlägen möglich
- Getreidearten und –sorten mit geringer Lagerneigung

Auflagen zur Bewirtschaftung:

- bis 28. Februar des Folgejahres

Effekte vom Ernteverzicht von Getreide

- Erhöhung der Strukturvielfalt
- Vernetzung von Lebensräumen
- Zusätzliches Nahrungsangebot im Herbst und Winter



Doppelter Saatreihenabstand im Getreide

Paket 5026 (Wintergetreide); Paket 5027 (Sommergetreide)

Maßnahmenvoraussetzung:

- Anlage auf Ackerflächen
- Flächen und Standorte der Maßnahme müssen den naturschutzfachlichen Anforderungen entsprechen und werden vor Bewilligung von den jeweiligen Biologischen Stationen und/oder Unteren Naturschutzbehörden geprüft

Förderung:

Prämie pro Jahr und ha	
Wintergetreide	Sommergetreide
1.100	1.455

Verpflichtungszeitraum:

- 5 Jahre

Auflagen zur Anlage:

- Einzelflächen **mind. 0,01 ha groß;**
für Direktzahlungen mind. 0,1 ha groß
- Nutzung und Bildung von Teilschlägen möglich

Auflagen zur Bewirtschaftung:

- Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel
 - Fungizide Saatgutbeizen sind zulässig
- Keine mechanische oder andere Art der Beikrautregulierung zwischen 01.04. bis 30.06.

Effekte von der Doppelten Saatreihe im Getreide

- Ideale Kinderstube, Jungtiere finden hier Schutz
- Tiere können sich besser trocken laufen
- Förderung wertvoller Ackerwildkräuter
- Verbesserung des Nahrungsangebotes



Selbstbegrünte Ackerbrache

Paket 5041

Maßnahmenvoraussetzung:

- Anlage auf Ackerflächen
- Flächen und Standorte der Maßnahme müssen den naturschutzfachlichen Anforderungen entsprechen und werden vor Bewilligung von den jeweiligen Biologischen Stationen und/oder Unteren Naturschutzbehörden geprüft

Förderung:

Prämie pro Jahr und ha
1.600 €

Verpflichtungszeitraum:

- 5 Jahre

Auflagen zur Anlage:

- Einzelflächen mind. 0,01 ha groß;
für Direktzahlungen mind. 0,1 ha groß

Auflagen zur Bewirtschaftung:

- Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel
- Keine Nutzung des Aufwuchses
- Pflegemanagement und Pflegezeiträume werden im Einzelfall festgelegt

Effekte von selbstbegrüntem Ackerbrachen



- Ideale Kinderstube
- Tiere können sich besser trocken laufen
- Hohe Artenvielfalt der Spontanvegetation
- Förderung seltener Ackerwildkräuter
- Deckung im Winter
- Offene Bodenstellen sind wichtig für Insekten



Angesäte Blüh- und Schutzstreifen oder –flächen

Paket 5042

Maßnahmenvoraussetzung:

- Anlage auf Ackerflächen
- Flächen und Standorte der Maßnahme müssen den naturschutzfachlichen Anforderungen entsprechen und werden vor Bewilligung von den jeweiligen Biologischen Stationen und/oder Unteren Naturschutzbehörden geprüft

Auflagen zur Anlage:

- Einzelflächen **mind. 0,01 ha groß;**
für Direktzahlungen mind. 0,1 ha groß
- Einsaat ausschließlich mit Arten von landesweit vorgegebenen Rahmenmischung

Förderung:

	Prämie pro Jahr und ha
Einjährige Einsaat mit Kulturarten	1750 €
Mehrjährige Einsaat mit Kulturarten	Im Jahr der Einsaat: 1970 € In den Folgejahren: 1530 €
Einjährige Einsaat mit zertifiziertem Regiosaatgut	2000 €
Mehrjährige Einsaat mit zertifiziertem Regiosaatgut	Im Jahr der Einsaat: 2280 € In den Folgejahren: 1530 €

Auflagen zur Bewirtschaftung:

- Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel
- Keine Nutzung des Aufwuchses
- Pflegemanagement und Pflegezeiträume werden im Einzelfall festgelegt

Verpflichtungszeitraum:

- 5 Jahre

Quelle: Rahmenrichtlinien Vertragsnaturschutz 12.12.2022

Effekte von angesäten Blüh- und Schutzstreifen oder –flächen



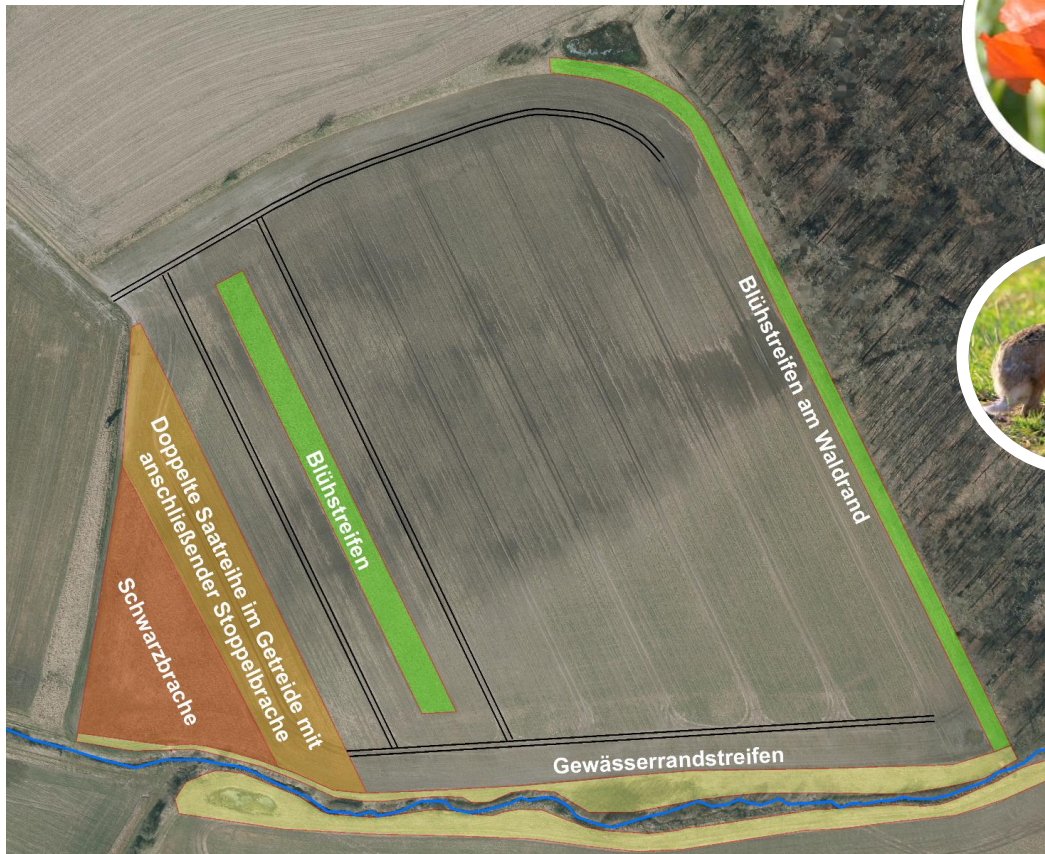
- Verbesserung des Nahrungsangebots für Insekten und Vögel über die gesamte Vegetationsperiode
- Schaffung von Fortpflanzungsstätten für Insekten, Vögel und Säugetiere
- Erosionsschutz
- Förderung seltener Ackerwildkräuter
- Aufwertung des Landschaftsbilds



Effekte von Maßnahmenkombinationen



Kombinationen erhöhen die Vielfalt !



Die vielfältigen Maßnahmen bieten in einer kombinierten Anlage optimale Lebensbedingungen für die unterschiedlichsten Arten unserer Feldflur.

Weitere Vertragsnaturschutzmaßnahmen auf Acker

- **Paket 5033 - Verzicht auf Insektizide und Rodentizide**
 - keine Kombinationsmöglichkeit mit Paketen, die bereits einen Verzicht auf Pflanzenschutzmittel beinhalten
 - Förderung: 295€/ha/Jahr
- **Diverse Pakete für Feldhamster-Gebiete**

Quelle: Rahmenrichtlinien Vertragsnaturschutz 12.12.2022

Vertragsnaturschutz auf Grünland

Extensive Weidennutzung

Pakete 5131 bis 5146

- Einzelflächen mind. 0,01 ha groß; für Direktzahlungen mind. 0,1 ha groß
- Es besteht Beweidungspflicht.
- In den in der Tabelle genannten Zeiträumen ist die Besatzdichte auf 2 bzw. 4 GVE eingeschränkt.
- Zulässige Pflege- und Düngemaßnahmen sind vor den (je Höhenlage) erstgenannten Terminen abzuschließen. Die Bewilligungsbehörde kann im Einzelfall bei entsprechendem Witterungsverlauf einer späteren Pflege- und Düngemaßnahme zustimmen, soweit naturschutzfachliche Gründe nicht entgegenstehen.
- Nach den genannten Zeiträumen können Beweidung, Nachmahd und sonstige zulässige Weidepflegemaßnahmen in der Regel uneingeschränkt erfolgen.
- In Extensivierungsstufe 1 wird die zulässige Menge an Stickstoff in kg/ha/Jahr festgelegt.
- Auf Kleinstflächen unter 0,5 ha können 2 GVE pro Fläche, bei 0,5 bis 1 ha 4 GVE pro Fläche zugelassen werden.
- Verpflichtungszeitraum: 5 Jahre

Quelle: Rahmenrichtlinien Vertragsnaturschutz 12.12.2022

Extensive Weidennutzung

Pakete 5131 bis 5146

Höhenlage der Fläche m ü. NN und Zeitraum für eingeschränkte Beweidungsdichte	Extensivierungsstufe 1		Extensivierungsstufe 2	
	Ganzjährig Verzicht auf: • flüssige organische Düngemittel, Geflügelmist, Gärreste und mineralische N-Dünger • Pflanzenschutzmittel • Pflegeumbruch		Ganzjährig Verzicht auf: • jegliche N-Dünger • Pflanzenschutzmittel • Nachsaat • Pflegeumbruch	
	2 GV	4 GV	2 GV	4 GV
bis 200 m 15.03. - 15.06.	675,- (5131)	550,- (5141)	710,- (5132)	625,- (5142)
200 - 400 m 01.04. - 01.07	410,- (5133)	370,- (5143)	490,- (5134)	445,- (5144)
über 400 m 01.04.- 15.07	410,- (5135)	370,- (5145)	490,- (5136)	445,- (5146)

Soweit ein gesetzliches oder untergesetzliches Verbot des Einsatzes von PSM bereits besteht (z.B. in Naturschutzgebieten), erfolgt ein Prämienabzug von 35,- €/ha/Jahr.

Soweit ein gesetzliches oder untergesetzliches Verbot der Nachsaat bereits besteht, erfolgt ein Prämienabzug von 30,- €/ha/Jahr.

Soweit gesetzlich oder untergesetzlich eine Einschränkung der Frühjahrsbearbeitung bereits besteht, erfolgt ein Prämienabzug von 45,- €/ha/Jahr.

Quelle: Rahmenrichtlinien Vertragsnaturschutz 12.12.2022

Effekte einer extensiven Beweidung



- Förderung der Artenvielfalt
- Schaffung von Störstellen durch Tritt
- Beweidung erhöht die Strukturvielfalt



Extensive Wiesen- bzw. Mähweidenutzung

Pakete 5151 bis 5168

- **Einzelflächen mind. 0,01 ha groß; für Direktzahlungen mind. 0,1 ha groß**
- Es besteht Mahdpflicht.
- Die erste Mahd ist je nach Höhenlage ab dem in der Tabelle genannten Zeitpunkt zulässig. Ist witterungsbedingt eine Nutzung zu einem früheren Zeitpunkt angezeigt, kann die Bewilligungsbehörde im Einzelfall einer früheren Nutzung (bis zu 5 Werktagen) im betreffenden Jahr zustimmen, sofern keine naturschutzfachlichen Gründe entgegenstehen.
- Nach der ersten Mahd können Nachbeweidung, Nachmahd und sonstige zulässige Weidepflegemaßnahmen in der Regel uneingeschränkt erfolgen.
- In Extensivierungsstufe 1 wird die zulässige Menge an Stickstoff in kg/ha/Jahr festgelegt.
- Zulässige Pflege- und Düngemaßnahmen sind grundsätzlich vor den in Klammern genannten Zeitpunkten abzuschließen. Die Bewilligungsbehörde kann im Einzelfall bei entsprechendem Witterungsverlauf, einer späteren Pflege- und Düngemaßnahme zustimmen, soweit naturschutzfachliche Gründe nicht entgegenstehen.
- Verpflichtungszeitraum: 5 Jahre

Quelle: Rahmenrichtlinien Vertragsnaturschutz 12.12.2022

Extensive Wiesen- bzw. Mähweidenutzung

Pakete 5151 bis 5168

Höhenlage der Fläche m ü. NN	Extensivierungsstufe 1			Extensivierungsstufe 2		
	Ganzjährig Verzicht auf: • flüssige organische Düngemittel, Geflügelmist, Gärreste und mineralische N-Dünger • Pflanzenschutzmittel • Pflegeumbruch			Ganzjährig Verzicht auf: • jegliche N-Dünger • Pflanzenschutzmittel • Nachsaat • Pflegeumbruch		
bis 200 m (15.03.)	ab 20.05. 550,- (5151)	ab 01.06. 580,- (5153)	ab 15.06. 610,- (5155)	ab 20.05. 610,- (5152)	ab 01.06. 650,- (5154)	ab 15.06. 700,- (5156)
200 - 400 m (01.04.)	ab 01.06. 390,- (5157)	ab 15.06. 410,- (5159)	ab 01.07. 440,- (5161)	ab 01.06. 450,- (5158)	ab 15.06. 480,- (5160)	ab 01.07. 520,- (5162)
über 400 m (01.04.)	ab 15.06. 390,- (5163)	ab 01.07. 410,- (5165)	ab 15.07. 440,- (5167)	ab 15.06. 450,- (5164)	ab 01.07. 480,- (5166)	ab 15.07. 520,- (5168)

Soweit ein gesetzliches oder untergesetzliches Verbot des Einsatzes von PSM bereits besteht, erfolgt ein Prämienabzug von 35,- €/ha/Jahr.

Soweit ein gesetzliches oder untergesetzliches Verbot der Nachsaat bereits besteht, erfolgt ein Prämienabzug von 30,- €/ha/Jahr.

Soweit gesetzlich oder untergesetzlich eine Einschränkung der Frühjahrsbearbeitung bereits besteht, erfolgt ein Prämienabzug von 45,- €/ha/Jahr.

Quelle: Rahmenrichtlinien Vertragsnaturschutz 12.12.2022

Effekte von extensiver Grünlandnutzung mit späterer Mahd

- Schaffung von Ruhezeiten, die Mahd erfolgt oft erst Mitte Juni
- Jungtiere können ohne Störung heranwachsen
- Unterschiedliche Pflanzenarten kommen zur Abreife



Weitere Vertragsnaturschutzmaßnahmen auf Grünland

Details zu den folgenden Maßnahmen können Sie einholen bei:

- der jeweiligen Unteren Naturschutzbehörde der Kreis- oder Stadtverwaltung
- der jeweiligen Biologischen Station (<https://www.biostationen-nrw.com/biologische-stationen/biologische-station-finden/>)
- der Biodiversitätsberatung der Landwirtschaftskammer NRW (<https://www.landwirtschaftskammer.de/landwirtschaft/naturschutz/beratungbiodiversitaet/index.htm>)

Paket 5100 - Umwandlung von Acker in Grünland

Paket 5121 bis 5124 - Grünlandextensivierung ohne zeitliche Bewirtschaftungseinschränkung (Aushagerung)

Paket 5170 - Extensive ganzjährige Großbeweidungsprojekte

Paket 5200 – Biotoppflege durch Beweidung

Paket 5210 - Biotoppflege durch Mahd

Paket 5500: Einsatz von Ziegen aus naturschutzfachlichen Gründen

Paket 5510: Handarbeitsleistungen beim Mähen und/oder Bergen des Schnittgutes

Paket 5520: Einsatz schonender Mähtechnik

Paket 5530: Beseitigung unerwünschten Gehölzaufwuchses zur Erhaltung von Grünlandbiotopen

Paket 5550: Zweite Mahd ab 15.09.

Quelle: Rahmenrichtlinien Vertragsnaturschutz 12.12.2022

Vertragsnaturschutz für Streuobstbestände

Pflege und Ergänzungspflanzung bestehender Streuobstbestände (plus optional extensive Unternutzung)

Pakete 5301 plus optional 5302

Paket 5301:

Maßnahmenvoraussetzung:

- Mindestobstbaumbestand 35 Bäume/ha
- Mindestflächengröße 0,15 ha (in diesem Fall mit Baumbestand von mind. 10 Bäumen)
- gefördert werden höchstens 76 Bäume/ha

Förderung:

Prämie pro Jahr und Baum
20 € (max. 1.520/ha/Jahr)

Verpflichtungszeitraum:

- 5 Jahre

Ergänzungspflanzung und Pflege durch:

- Ergänzung vorhandener Obstbaumbestände jeweils entsprechend fachlicher Vorgaben mit geeigneten Obstbaumsorten, die Gütebestimmungen entsprechen
- Baumpflegemaßnahmen durch Erziehungs-, Erhaltungs- und Verjüngungsschnitt entsprechend fachlicher Vorgaben
- Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenbehandlung der Obstbäume

optional Paket 5302:

Extensive Unternutzung von Streuobstbeständen

- Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenschutz- und Düngemittel
- nur förderfähig in Verbindung mit Paket 5301

Prämie pro Jahr und ha
260 €

Quelle: Rahmenrichtlinien Vertragssnaturschutz 12.12.2022

Kombinationen/Anrechenbarkeiten von VNS-Maßnahmen

bisher bekannte Kombinationsmöglichkeiten:

Konditionalität: Vertragsnaturschutzmaßnahmen können nicht für die 4% nichtproduktive Ackerfläche angerechnet werden.

Weitere Kombinationen s. folgende Seiten.

Kombinationen

Symbol	Erläuterung	Agrarumweltmaßnahmen / Ökolandbau / Vertragsnaturschutz/ Ausgleichszahlung												
+	Kombination möglich; keine Verrechnung der Prämien	Anbau vielfältiger Kulturen mit großkörnigen Leguminosen	Anlage von Uferrandstreifen	Anlage von Erosionsschutzstreifen	Anlage mehrjähriger Buntbrachen	Getreideanbau mit weiter Reihe und optionaler Stoppelbrache	Anbau von mehrjährigen Wildpflanzen	Bewirtschaftung kleiner Ackerschläge	Ökologischer Landbau	Vertragsnaturschutz - Grünland	Vertragsnaturschutz - Acker	Vertragsnaturschutz - Streuobst und Hecken	Ausgleichszahlung Umwelt - Basisprämie	Ausgleichszahlung Umwelt – Top Up
-	Kombination sachlogisch nicht möglich													
-	Kombination nicht möglich													
↑	die jeweils höhere Prämie wird ausgezahlt													
↓	Prämie für ÖR bzw. Erschwernisausgleich wird teilweise abgezogen (bei Vertragsnaturschutz teilweise auch zu 100 %)													
100%↓	Prämie für ÖR bzw. Erschwernisausgleich wird zu 100 % abgezogen													
+/-/↑/↓	Kombination abhängig von Vertragsnaturschutzpaket													
Agrarumwelt- maßnahmen/ Ökolandbau/ Vertragsnatur- schutz	Anbau vielfältiger Kulturen		+	+	-	+	+	+	↓	-	+/-	-	-	-
	Anlage von Uferrandstreifen			-	-	-	-	+	↑	-	-	-	-	-
	Anlage von Erosionsschutzstreifen				-	-	-	+	↑	-	-	-	-	-
	Anlage mehrjähriger Buntbrachen					-	-	-	↑	-	-	-		
	Getreideanbau mit weiter Reihe (opt. Stoppelbrache)						-	+	↑	-	-	-	-	-
	Anbau von Wildpflanzen zur energetischen Nutzung							+	↑	-	-	-	-	-
	Bewirtschaftung kleiner Ackerschläge								+	-	+	-	-	-
	Ökologischer Landbau									↑	+/-/↑	+/-	+	+/-
	Vertragsnaturschutz – Grünland										-	+/-	+	-
	Vertragsnaturschutz - Acker											-	-	-
	Vertragsnaturschutz - Streuobst und Hecken										+/-		+/-	+/-

Kombinationen

Symbol	Erläuterung	Agrarumweltmaßnahmen / Ökolandbau / Vertragsnaturschutz/ Ausgleichszahlung												
+	Kombination möglich; keine Verrechnung der Prämien	Anbau vielfältiger Kulturen mit großkörnigen Leguminosen	Anlage von Uferrandstreifen	Anlage von Erosionsschutzstreifen	Anlage mehrjähriger Buntbrachen	Getreideanbau mit weiter Reihe und optionaler Stoppelbrache	Anbau von mehrjährigen Wildpflanzen	Bewirtschaftung kleiner Ackerschläge	Ökologischer Landbau	Vertragsnaturschutz - Grünland	Vertragsnaturschutz - Acker	Vertragsnaturschutz - Streuobst und Hecken	Ausgleichszahlung Umwelt - Basisprämie	Ausgleichszahlung Umwelt – Top Up
-	Kombination sachlogisch nicht möglich													
-	Kombination nicht möglich													
↑	die jeweils höhere Prämie wird ausgezahlt													
↓	Prämie für ÖR bzw. Erschwernisausgleich wird teilweise abgezogen (bei Vertragsnaturschutz teilweise auch zu 100 %)													
100%↓	Prämie für ÖR bzw. Erschwernisausgleich wird zu 100 % abgezogen													
+/-/↑/↓	Kombination abhängig von Vertragsnaturschutzpaket													
Ausgl. ^a	Erschwernisausgleich Pflanzenschutz	+	100% ↓	100% ↓	-	↓	↓	+	100% ↓	-	100% ↓	-	-	-
Öko-Regelungen ^b	Anlage nicht produktiver Flächen auf Ackerland, optional mit Blühstreifen oder -flächen (ÖR 1a/b)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	Anlage von Blühstreifen oder -flächen (ÖR 1c)	-	-	-	-	-	-	-	+	-	-	-	-	-
	Altgrasstreifen oder -flächen in Dauergrünland (ÖR 1d)	-	-	-	-	-	-	-	+	+	-	+/-	+	+
	Anbau vielfältiger Kulturen mit mind. fünf Hauptfruchtarten (ÖR 2)	+	+	+	-	+	+	+	+	-	+	-	-	-
	Beibehaltung einer agroforstlichen Bewirtschaftungsweise (ÖR 3)	+	-	-	-	-	-	+	+	-	-	-	-	-
	Extensivierung des gesamten Dauergrünlands (ÖR 4)	-	-	-	-	-	-	-	↓	100% ↓	-	+/ ↓	+	+
	Ergebnisorientierte Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen (ÖR 5)	-	-	-	-	-	-	-	+	+	-	+/-	+	+
	Bewirtschaftung von Acker- und Dauerkulturflächen ohne Verwendung von chemisch-synthetischen PSM (ÖR 6)	+	100% ↓	100% ↓	-	+	-	+	100% ↓	-	+/-	-	-	-
	Anwendung von bestimmten Landbewirtschaftungsmethoden in Natura-2000-Gebieten (ÖR 7)	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+

^a Erschwernisausgleich Pflanzenschutz gem. § 14 Abs. 6 Pflanzenschutzgesetz (PflSchG)

^b Öko-Regelungen gem. § 20 GAPDZG

Infos zur Antragstellung - neuer Vertragsnaturschutz

Damit in 2023 Vertragsnaturschutzmaßnahmen umgesetzt und die Auszahlungsanträge gestellt werden können, mussten die **Grundanträge wie immer im Vorjahr**, in diesem Fall bis zum 30.06.2022 gestellt werden.

Die Flächen und Standorte für angedachte Vertragsnaturschutzmaßnahmen werden von den jeweiligen Biologischen Stationen und/oder Unteren Naturschutzbehörden vor der Bewilligung der Grundanträge auf ihre naturschutzfachliche Eignung geprüft. Deshalb ist eine Absprache bereits vor der Beantragung mit den Zuständigen zu empfehlen.